

Hauptsatzung des Landkreises Stendal

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

- §1 Name und Sitz
- §2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

II. ABSCHNITT

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten des Kreistages
- § 5 Ausschüsse des Kreistages
- § 6 Beschließende Ausschüsse
- § 7 Beratende Ausschüsse
- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Landrat
- § 10 Beigeordnete
- § 11 Beauftragte für Gleichstellung und Menschen mit Behinderung
- § 12 Kreisbehindertenbeirat
- § 13 Kreissenorenbeirat

III. ABSCHNITT

Einwohner und Bürger

- § 14 Bürgerbefragung
- § 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

IV. ABSCHNITT

Bekanntmachungen

- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen

V. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- § 17 Sprachliche Gleichstellung
- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund des §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 07.10.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen

§1 Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Stendal.“
- (2) Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Stendal.

§2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises Stendal wird wie folgt beschrieben: Gespalten und halb geteilt, von in Silber ein roter goldenbewehrter Adler am Spalt, hinten oben in Blau ein dreiblättriges Kleeblatt, bewinkelt von drei silbernen Eichenblättern, hinten unten Schwarz drei goldene Rauten (2:1).
- (2) Der Landkreis Stendal führt eine Flagge wie nachfolgend beschrieben: blau-weiß gestreift mit aufgelegten Kreiswappen.
- (3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Landkreis Stendal“.
- (4) Die Fremdnutzung des kreislichen Wappens bedarf der Genehmigung durch den Kreistag des Landkreises Stendal.

II. ABSCHNITT Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§3 Kreistag

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.

- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§4

Zuständigkeiten des Kreistages

In Ergänzung der im § 45 KVG LSA geregelten Aufgaben behält sich der Kreistag folgende Entscheidungen vor:

1. die Errichtung, Erweiterung, Reduzierung und Schließung von Einrichtungen des eigenen Wirkungskreises,
2. Stellungnahmen des Landkreises als Träger öffentlicher Belange, sofern ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt und in der Konsequenz Belange des Kreistages berührt werden (eigener Wirkungskreis).
3. der Kreistag entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Wert von mehr als 5.000,00 Euro betragen,
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 250.000 Euro beträgt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 250.000 Euro beträgt,
6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 250.000 Euro beträgt,
7. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Wert im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt,
8. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 100.000 Euro beträgt,
9. Miet- oder Pachtverträge mit einem Jahreszins über 100.000 Euro.

§5

Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. beschließende Ausschüsse:
 - Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss,
 - Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss,

- Jugendhilfeausschuss

2. beratende Ausschüsse:

- Ausschuss für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur,
- Ausschuss für Schule, Sport und Kultur,
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus,
- Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz,
- Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit,
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Unterausschuss für Jugendhilfeplanung

§6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss besteht aus sechs ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden.
Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat einen Beigeordneten mit seiner Vertretung. Ist auch der beauftragte Beigeordnete verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss beschließt

- im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit der Probezeit der Beamten ab Besoldungsgruppe A 11, die Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit der Probezeit der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 11.
Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei den in Satz 1 genannten Arbeitnehmern sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.
- Vergaben von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen- ausgenommen Bauleistungen- (VOL) und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit der Wert des Auftrages den Betrag von 150.000 Euro überschreitet und über:
- Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Wert im Einzelfall mehr als 2.500 Euro beträgt und 25.000 Euro nicht übersteigt
- Abschluss und Ablehnung von Vergleichen gem. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt bis 100.000 Euro

- (3) Der Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss besteht aus sieben Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden.
Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat einen Beigeordneten mit seiner Vertretung. Ist auch der beauftragte Beigeordnete verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Finanz-, Haushalt- und Liegenschaftsausschuss beschließt

über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 KVG LSA, wie:

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 100.000 Euro beträgt bis 250.000 Euro und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 100.000 Euro beträgt bis 250.000 Euro
- Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 15.000 Euro beträgt bis 250.000 Euro
- Verzicht auf Ansprüche des Landkreises i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA wenn der Wert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro bis 100.000 Euro beträgt
- Miet- oder Pachtverträge mit einem Jahreszins über 15.000 Euro bis 100.000 Euro

Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Der Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss entscheidet über die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als 1.000,00 Euro bis 5.000 Euro gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat zehn stimmberechtigte Mitglieder.
Seine Aufgaben, die weitere Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes.

§7

Beratende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.

- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses; dieser besteht aus fünf ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern.
Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich durch den Kreistag jeweils sechs widerruflich sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
1. Ausschuss für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur
 2. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
 3. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus
 4. Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz
 5. Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
- Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet grundsätzlich mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistages.
- (5) Ausschussmittglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

§8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§9 Landrat

- (1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 KVG LSA über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten und Arbeitnehmern, die nicht in die Zuständigkeit des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses fallen. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer nach Satz 1 sowie die Festsetzung des Entgeltes.
- (2) Der Landrat ist zuständig für die Vergabe von Leistungen nach der VOL und der VOB bis zu einem Wert von 150.000 Euro.

(3) Der Landrat ist zuständig im Sinne des § 45 Abs. 2 KVG LSA, die folgende allgemeine Wertgrenze nicht überschreiten:

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Wert im Einzelfall nicht mehr als 100.000 Euro beträgt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Wert im Einzelfall 100.000 Euro nicht übersteigt,
- Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Wert im Einzelfall 15.000 Euro nicht übersteigt,
- Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Wert 2.500 Euro nicht übersteigen,
- Verzicht auf Ansprüche des Landkreises i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA im Einzelfall bis 10.000 Euro,
- Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA bis 25.000 Euro,
- Miet- und Pachtverträge mit einem Jahreszins bis 15.000 Euro.

(4) Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung ist gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA der Landrat zuständig.
Der Landrat entscheidet über die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro.

(5) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Beigeordneten übertragen.

(6) Können Anfragen der Mitglieder des Kreistages nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so antwortet der Landrat innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Anfrage im Einzelfall, beispielsweise bei bestehenden Mitwirkungspflichten außenstehender Dritter, innerhalb dieser Frist nicht beantwortet werden, so ist der Fragesteller hierüber schriftlich zu informieren. Die Frist verlängert sich dann um einen angemessenen Zeitraum, der dem Fragesteller ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist.

§ 10 Beigeordnete

(1) Der Landkreis hat einen Beigeordneten. Er ist der allgemeine Vertreter des Landrates und wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

- (2) Daneben wird ein zweiter Beigeordneter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Ist der allgemeine Vertreter des Landrates an der Vertretung gehindert, vertritt der zweite Beigeordnete den Landrat.
- (3) Den Beigeordneten wird die Leitung eines Dezernates übertragen. Ihnen kann die Leitung eines Amtes übertragen werden.
Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis.

§ 11

Beauftragte für Gleichstellung und Menschen mit Behinderung

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Beauftragte für Gleichstellung und Menschen mit Behinderung, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Beauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12

Inklusionsbeirat

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung wird ein Inklusionsbeirat gebildet. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
§§ 79 und 80 KVG LSA
- (2) Der Beirat besteht aus max. 11 Mitgliedern, die vom Kreistag für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages bestellt werden. Das Verfahren zur Berufung dieser Mitglieder regelt die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates. Die Tätigkeit der Mitglieder des Inklusionsbeirates ist ehrenamtlich.
- (3) Der Inklusionsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (4) In den beratenden Fachausschüssen des Kreistages ist in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches einem Mitglied des Inklusionsbeirates auf Wunsch das Wort zu erteilen.
§ 80 KVG LSA

§ 13

Kreissenioresbeirat

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
§§ 79 und 80 KVG LSA
- (2) Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Einheits- und Verbandsgemeinde vom Kreistag für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages bestellt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Beirates während der Amtsperiode, kann eine Nachbesetzung auf Vorschlag der jeweiligen Einheits- und Verbandsgemeinde erfolgen. Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) In den beratenden Fachausschüssen des Kreistages ist in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches einem Mitglied des Seniorenbeirates auf Wunsch das Wort zu erteilen.
§ 80 KVG LSA

III. ABSCHNITT

Einwohner und Bürger

§ 14

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreisangelegenheiten (eigener Wirkungskreis). Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 15

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

§ 22 Abs. 4 KVG LSA

IV. ABSCHNITT Bekanntmachungen

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.landkreis-stendal.de und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Im Amtsblatt des Landkreises Stendal wird unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (2) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2 im Büro des Kreistages zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen, sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und bei schriftlichen sowie elektronischen Verfahren der Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Abstimmungsergebnisse durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.landkreis-stendal.de und durch Aushang in der Kreisverwaltung, Hospitalstr. 1-2, 39576 Stendal – Aushangkasten vor dem Haupteingang - bekannt zu machen. Wird die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter der Adresse www.landkreis-stendal.de bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in der Kreisverwaltung, Hospitalstr. 1-2, 39576 Stendal – Aushangkasten vor dem Haupteingang - bekannt treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängfrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei der Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängfrist bewirkt.

V. ABSCHNITT
Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 17
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.07.2019 zuletzt geändert am 02.04.2020 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 15.11.2021

Patrick Puhlmann
Landrat

Dienstsiegel